

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 219/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 101 erhält die KN-Erläuterung zu Position **„2206 00 Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen“** die folgende Fassung:

„Durch Gärung gewonnene Erzeugnisse werden in Position 2206 eingereiht, sofern sie den Charakter von Erzeugnissen dieser Position, insbesondere den gegorener Getränke, beibehalten. Die Merkmale von Erzeugnissen, denen beispielsweise destillierter Alkohol, Wasser und andere Stoffe (wie Sirup, verschiedene Aromen und Farbstoffe und in einigen Fällen eine Sahnebasis) zugesetzt worden sind, haben sich möglicherweise verändert. Wenn diese Zusätze zu einem Verlust des Geschmacks, des Geruchs und/oder des Aussehens eines aus einer bestimmten Frucht oder aus einem bestimmten Naturprodukt hergestellten Getränks, d. h. eines gegorenen Getränks der Position 2206, führen, so wird das Getränk in die Position 2208 eingereiht (vgl. in diesem Sinne beispielsweise die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-150/08 ^(*) und in den verbundenen Rechtssachen C-532/14 und C-533/14 ^(**)).

^(*) Urteil des Gerichtshofs vom 7. Mai 2009, *Siebrand*, C-150/08, ECLI:EU:C:2009:294.

^(**) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 2016, *Toorank Productions*, C-532/14 und C-533/14, ECLI:EU:C:2016:337.“

Auf Seite 104 erhält die KN-Erläuterung zu den Positionen **„2208 90 91 und 2208 90 99 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von“** folgende Fassung:

„Erzeugnisse, die nicht ausschließlich durch Gärung gewonnen werden, sondern auch durch ein Reinigungsverfahren, in dessen Folge diese Erzeugnisse die Eigenschaften und Merkmale von gegorenen Getränken verlieren und die Eigenschaften und Merkmale von Ethylalkohol erlangen, werden in Position 2208 eingereiht (vgl. in diesem Sinne beispielsweise das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-196/10 ^(*) betreffend eine als „malt beer base“ bezeichnete Flüssigkeit, die einen Alkoholgehalt von 14 % vol hat und aus gebrautem Bier gewonnen wurde, das geklärt und sodann einer Ultrafiltration unterzogen wurde, durch die Inhaltsstoffe wie Bitterstoffe und Proteine ausgedünnt wurden).

Siehe auch die Erläuterungen zu Position 2206 00.

^(*) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 2011, *Paderborner Brauerei*, C-196/10, ECLI:EU:C:2011:487.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.